

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

1. Landratsamt Weilheim-Schongau (Sachbereich fachlicher Naturschutz) vom 22.08.2022 (Seite 2)
2. Landratsamt Weilheim-Schongau (Bodenschutzrecht) vom 09.11.2022 (Seite 3)
3. Landratsamt Weilheim-Schongau (Brandschutzdienststelle) vom 05.09.2022 (Seite 3)
4. Regierung von Oberbayern (höhere Landesplanungsbehörde) vom 25.08.2022 (Seite 4)
5. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim vom 10.08.2022 (Seite 5)
6. Wasserwirtschaftsamt Weilheim vom 02.09.2022 (Seiten 6 bis 8)
7. E.ON SE Mining Management vom 08.08.2022 (Seite 9)
8. Bund Naturschutz vom 04.09.2022 (Seiten 9 bis 10)

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

Naturschutz:

Ausgleichsfläche A 1:

Statt der Pflanzung eines Feldgehölzes sollten aus unserer Sicht besser landschaftsprägende Einzelbäume (vorzugsweise Stieleichen) gepflanzt werden, wie sie im Umgriff von Gut Hub typisch sind, aber altersbedingt leider immer wieder ausfallen. Auf diese Weise bliebe die Biotopverbundstruktur des Offenlandes besser erhalten als mit der Pflanzung von Feldgehölzen, die Eingrünung der PV-Anlage wäre aber ebenso gewährleistet. Die Flurbäume könnten beispielsweise leicht versetzt in mehreren Gruppen gepflanzt werden.

Ausgleichsfläche A 2:

Die Strauchpflanzungen sollten mit einem Wildschutzzaun vor Verbiss geschützt werden bis der Aufwuchs sichergestellt ist.

Minimierungsmaßnahme M1:

Neben der Schafbeweidung sollte auch die Beweidung mit Rindern zugelassen werden (kleine Rinderrassen eignen sich sehr gut für die Beweidung von PV-Anlagen). Um die Fläche ökologisch aufzuwerten, ist es wichtig, die Zufütterung (aus Gründen des Nährstoffeintrags) zu untersagen und nur stoßweise Beweidung (keine Standweide) zuzulassen. Vor der Artenanreicherung sollte eine mehrjährige Aushagerung der Fläche vorgesehen werden, da sich die angesäten Pflanzen ansonsten kaum etablieren dürften. Sollte autochthones Saatgut zur Anwendung kommen, sollte eine Mischung mit weitaus höherem Kräuteranteil (mind. 30 % anstelle der im Umweltbericht auf S. 15 genannten 8 %) verwendet werden, da die Maßnahme sonst ins Leere laufen dürfte.

Minimierungsmaßnahme M3:

Die Maßnahme der Entwicklung eines artenreichen Saums um die PV-Anlage herum wird aus naturschutzfachlicher Sicht als nicht sinnvoll erachtet, da sich dieser unter den gegebenen Umständen nicht durch natürliche Sukzession einstellen wird. Erstens ist die Fläche durch die bisherige Nutzung viel zu nährstoffreich und zweitens dürfte die nur zweijährige Mahd vor allem das Wachstum von Neophyten (Goldrute, Springkaut) fördern. Wir würden stattdessen die Entwicklung einer artenreichen Flachland-Mähwiese empfehlen durch zweimalige Mahd pro Jahr mit Abtransport des Mähguts. Nach 5 Jahren sollte der Zustand der Fläche dahingehend überprüft werden, ob zur Erreichung des Entwicklungsziels eine (stärkere) Aushagerung nötig ist und/oder eine Artenanreicherung (z.B. durch Mahdgutübertragung von Streuwiesen auf Mineralboden im Umgriff von Kirnberg See und Huber See).

Grünordnung:

Im Zuge des Wegebauens und der gesamten Baumaßnahme ist die Belastung für den Wurzelbereich des Alteichenbestandes im Bereich der Zufahrt von Gut Hub so gering wie möglich zu halten. Ein evtl. notwendiger Leitungsbau darf nicht im Wurzelbereich des Baumbestandes erfolgen. Wir empfehlen einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen bzw. den Bebauungsplan auf den Bereich der Alteichen auszudehnen und dann entsprechende Festsetzungen zu treffen.

Landratsamt Weilheim-Schongau (Bodenschutzrecht) vom 05.09.2022

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht ergeht folgende Stellungnahme:

Die Stadt Penzberg plant die 35. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Sonnenwiese“ deren Umgriff jeweils die Flurnummer 1042 der Gemarkung Penzberg umfasst.

Dieses Grundstück ist derzeit nicht im Altlastenkataster (vgl. Art. 3 Bayerisches Bodenschutzgesetz), Stand: 10.08.2022, eingetragen. Ferner sind uns keine Informationen bekannt, dass sich auf der vorgenannten Flurnummer Altlasten befinden.

Es wird gebeten, folgenden Hinweis unter „Altlasten und schädliche Bodenveränderungen“ im o.g. Bebauungsplan aufzunehmen: Sofern bei Erd- und Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Weilheim-Schongau, Bodenschutzbehörde, zu informieren (Mitteilungspflicht nach Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz) und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Aus rechtlicher Sicht weisen wir auf Folgendes hin:

Um nach Aufgabe der Nutzung einen Rückbau durchsetzen zu können, sollte mit dem Investor ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen werden. Die Verpflichtung zum Rückbau sollte darüber hinaus über Bürgschaften, etc. gesichert werden.

Landratsamt Weilheim-Schongau (Brandschutzdienststelle) vom 05.09.2022

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

Die Zufahrt zum Solarpark muss für die Feuerwehr jederzeit gewährleistet sein.

Regierung von Oberbayern (höhere Landesplanungsbehörde) vom 25.08.2022

die Regierung von Oberbayern gibt als höhere Landesplanungsbehörde zur o.g. Planung folgende Stellungnahme ab:

Planung

Das Kommunalunternehmen der Penzberger Stadtwerke beabsichtigt auf dem Gelände von Gut Hub die Errichtung eines neuen Solarparks mit rund 3,0 ha. Die geplante 2,6-Megawatt-Anlage soll mind. 550 Haushalte mit regenerativem Strom versorgen. Beim Plangebiet handelt sich um eine freie Fläche auf der Fl.Nr. 1042 TF (Gmkg. Penzberg) zwischen dem Gutsgebäude und der Bahnlinie Tutzing-Penzberg. Die Fläche ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Berührte Belange

Energieversorgung

Gem. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 6.2.1 Z sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Die weitere Entwicklung der Energieversorgung der Region soll sich nachhaltig vollziehen. Dabei soll darauf hingewirkt werden, verstärkt erneuerbare Energiequellen zu nutzen (vgl. Regionalplan Oberland (RP 17) B X 3.1 G). Demnach entspricht die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage grundsätzlich den Zielen des LEP und des RP 17 und damit den raumordnerischen Erfordernissen einer nachhaltigen Energieversorgung.

Gem. LEP 6.2.3 G sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden, da diese das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können. Die geplante Fläche ist fast vollständig von Wald umgeben, deshalb kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben weder das Landschafts- noch das Siedlungsbild übermäßig beeinträchtigt werden.

Natur und Landschaft inkl. Artenschutz

Bei der Realisierung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist auf eine an die Umgebung schonende Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild zu achten (vgl. LEP 7.1.1 G). Die Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen für wildlebende Pflanzen und Tiere ist Voraussetzung für den Erhalt der Biodiversität sowie der genetischen Vielfalt und des genetischen Potenzials der wildlebenden Arten (vgl. LEP 7.1.6 G). Auf der geplanten Fläche ist die Lebensraumfunktion hinsichtlich des Vorkommens von Pflanzen- und Tierarten und ihren Lebensräumen gem. Schutzgutkarte „Arten und Lebensräume“ (LfU 2016) als mittel eingestuft (Stufe 3 von 5). Den Belangen von Natur und Landschaft ist diesbezüglich in enger Abstimmung mit der unteren Bauaufsichts- und Naturschutzbehörde Rechnung zu tragen. Die für den Eingriff in Natur und Landschaft erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind zudem in Abstimmung mit Letzterer festzulegen.

Ergebnis

Die Planung steht bei Berücksichtigung der aufgeführten Belange den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Zu o.g. Verfahren möchten wir uns wie folgt äußern:

Aus dem Bereich Landwirtschaft:

Diese Bauleitplanung darf bestehende landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigen.

Darüber hinaus darf die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen nicht beeinträchtigt werden. Aufgrund der geplanten Umzäunung ist dafür Sorge zu tragen, dass die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ungehindert bearbeitet werden können. Sinnvoll ist ein Grenzabstand von mindestens 0,5 m, damit die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen uneingeschränkt erfolgen kann. (Schwengelrecht/Anwenderecht).

Weiterhin muss gewährleistet sein, dass bestehende Wirtschaftswege in ausreichender Breite nutzbar und erhalten bleiben.

Ortsübliche landwirtschaftliche Emissionen, besonders Staubemissionen, sind von den Betreibern in jedem Fall zu dulden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei allen Vorhaben der Verbrauch an landwirtschaftlichen Flächen auf ein Minimum zu reduzieren ist. Durch diese Planung werden ca. 3,8 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche verplant, die der Erzeugung von Nahrungsmitteln dienen. Als Träger öffentlicher Belange für die Belange der Landwirtschaft sehen wir den hohen Verbrauch an landwirtschaftlicher Nutzfläche in der Region zunehmend mit Sorge.

Aus dem Bereich Forsten:

Mit der Planung besteht aus forstfachlicher Sicht Einverständnis.

Wasserwirtschaftsamt Weilheim, Stellungnahme vom 02.09.2022

zum genannten Bebauungsplan nimmt das Wasserwirtschaftsamt Weilheim als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung.

Unter Beachtung der nachfolgenden Stellungnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung.

Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um eine Ausfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes als PDF-Dokument zu übermitteln.
Das Landratsamt Weilheim-Schongau erhält eine Kopie des Schreibens.

Stellungnahme:

1. Rechtliche und fachliche Hinweise und Empfehlungen

Die Belange des Hochwasserschutzes und der –vorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 12, Abs. 7 BauGB). Das StMUV hat gemeinsam mit dem StMB eine Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ herausgegeben, wie die Kommunen dieser Verantwortung gerecht werden können und wie sie die Abwägung im Sinne des Risikogedankens und des Risikomanagements fehlerfrei ausüben können. Es wird empfohlen, eine Risikobeurteilung auf Grundlage dieser Arbeitshilfe durchzuführen, s. <https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/hochwasser/doc/arbeitshilfe.pdf>.

1.1 Oberirdische Gewässer

1.2 Überflutungen infolge von Starkregen

Infolge von Starkregenereignissen kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen.

Die Vorsorge gegen derartige Ereignisse beginnt auf Ebene der Bauleitplanung.

Außengebietswasser sollte auch in der regulären Entwässerungsplanung grundsätzlich nicht in die Bebauung geleitet werden (z.B. Anlegen von Abfang- und Ableitungsgräben; Anlage von Gehölzstreifen oder Erosionsmulden in der landwirtschaftlichen Fläche oberhalb der Bebauung).

Die Gemeinde, sollte weitere Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c und d BauGB treffen, um die Schäden durch Überflutungen infolge von Starkregen zu minimieren. Die Anwendung der gemeinsamen Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ von StMB und StMUV wird dringend empfohlen.

Vorschlag für Festsetzungen

„Die gekennzeichneten Flächen und Abflussmulden sind aus Gründen der Hochwasservorsorge freizuhalten. Anpflanzungen, Zäune sowie die Lagerung von Gegenständen, welche den Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind verboten.“

„Gebäude, die aufgrund der Hanglage ins Gelände einschneiden, sind bis 25 cm über Gelände konstruktiv so zu gestalten, dass infolge von Starkregen oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann.“

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen:

**Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorge-
maßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem
Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe
von mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante wird empfohlen. Kellerfenster
sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantung,
z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden.“**

„Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.“

1.3 Grundwasser

Uns liegen keine Grundwasserstandsbeobachtungen im Planungsgebiet vor. Bei den geplanten Maßnahmen ist jedoch nicht mit einem erheblichen Eingriff in das Grundwasser zu rechnen. Der Grundwasserstand sollte u.A. aus Standsicherheitsgründen durch geeignete Erkundungen im Planungsgebiet ermittelt werden. Hierzu sollte ein hydrogeologisches Fachgutachten erstellt werden. Dies liegt jedoch in der Eigenverantwortlichkeit des Eigentümers.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Die Erkundung des Baugrundes einschl. der Grundwasserverhältnisse obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hang- und Schichtenwasser sichern muss.“

1.4 Altlasten und Bodenschutz

1.4.1 Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die Kreisverwaltungsbehörde zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).“

1.4.2 Vorsorgender Bodenschutz

Durch das Vorhaben werden die Belange des Schutzgutes Boden berührt. Es sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Boden umzusetzen.

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

Folgende Festsetzungen im Plan werden diesbezüglich begrüßt: „Die Trafostation ist mit Einbauten zum Havarieschutz (Ölwanne bzw. geeigneter Anstrich des Betonkörpers sowie Öldruck-Überwachung) auszurüsten. Bei der Modulreinigung ist auf Reinigungsmittel zu verzichten.“

Vorschläge für weitere Hinweise zum Plan:

„Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.“

„Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.“

1.5 Niederschlagswasser

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die vorgelegte Bauleitplanung sieht keine gezielte Sammlung von Niederschlagswasser vor. Sofern Niederschlagswasser nicht aktiv gesammelt wird, bedarf es keiner wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser bzw. in ein Oberflächengewässer.

Es ist davon auszugehen, dass trotz Aufstellung von PV-Modulen, das Niederschlagswasserabflussverhalten (Anteil Versickerung, Anteil Oberflächenabfluss, Anteil Verdunstung) – im Vergleich zur vorherigen landwirtschaftlichen Nutzung als Intensivgrünland – annähernd unverändert erhalten bleibt.

Die Sicherheit gegen Überflutung bzw. einer kontrollierten schadlosen Überflutung des Grundstücks muss durch den Eigentümer rechnerisch selbst nachgewiesen werden (Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100).

Die Festsetzung, die private Verkehrsfläche nur als befestigten Kiesweg mit wassergebundener Deckschicht auszuführen wird ausdrücklich gegenüber einem befestigten Fahrweg begrüßt, ebenso die Festsetzung Stellplätze und Zufahrten sowie Lagerflächen wasserdurchlässig auszubilden.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Das anfallende geringverschmutzte Niederschlagswasser darf nicht der öffentlichen Kanalisation zugeleitet werden, sondern ist auf dem Baugrundstück breiflächig über die Oberbodenzone zu versickern.“

„Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.“

„Anlagen und Entwässerungseinrichtungen zur Ableitung von Dränwasser (Dränanlagen) sind wasserrechtlich zu behandeln und im Entwässerungsplan in Lage und Dimension zu kennzeichnen.“

2. Zusammenfassung

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

E.ON SE Mining Management vom 06.05.2022

Wir stellen fest, dass unsere Gesellschaft an dem o.a. Bauleitplanverfahren bis heute noch nicht beteiligt wurde.

Unsere erstmalige Stellungnahme zur bergbaulichen Situation für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Sonnenwiese“ sowie der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg lautet wie folgt:

Der o. a. Planbereich liegt über dem stillgelegten Bergwerkseigentum der E.ON SE.

Aus Gründen des früheren Bergbaus, soweit er von der E.ON SE zu vertreten ist, haben wir weder Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Unsere Unterlagen weisen für den Geltungsbereich des o.a. Bebauungsplanes weder Schächte noch Tagesöffnungen oder tagesnahen Bergbau aus.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass nach den geologischen Gegebenheiten in diesem Bereich Abbau Dritter, den die E.ON SE nicht zu vertreten hat, nicht ausgeschlossen werden kann. Unsere Unterlagen weisen über eine solche Tätigkeit ebenfalls nichts aus.

Das amtliche Grubenbild befindet sich bei der Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München. Sie haben dort die Möglichkeit eine Grubenbildeinsichtnahme zu beantragen. Weitere Informationen finden Sie unter dem folgenden Link:

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/ueber_uns/zentralezustaeendigkeiten/bergamt_suedbayern/index.html

Eine Kopie dieses Schreibens erhält das Bergamt Südbayern.

Bund Naturschutz vom 04.09.2022

der Bund Naturschutz – Ortsgruppe Penzberg nimmt zum oben genannten Vorhaben folgendermaßen Stellung:

Zur städtebaulichen Begründung der Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans:

Der Bund Naturschutz stimmt der Errichtung der PV-Freiflächenanlage zu, da ein rascher Ausbau der Erneuerbaren Energien notwendig ist.

Der ausgewählte Standort weist einige günstige Standortfaktoren auf (siehe 4 Alternative Planungsmöglichkeiten).

Dennoch ist die Lage in einem innerstädtischen Erholungsgebiet nicht ganz optimal, wenn auch dieser Bereich bisher wenig genutzt wurde. Da die intensive Landwirtschaft ab dem 1.1.2023 auf dem gesamten Gut Hub-Areal, somit auch auf dieser Fläche, beendet werden soll (Beschluss des Stadtrats vom 26.7.2016), würde sich der ökologische Zustand verbessern und damit evtl. auch der Grad der Erholungsnutzung ohne die PV-Anlage erhöhen. Auch der Waldkindergarten erleidet einen Verlust an Spiel- und Erkundungsfläche.

Die geplante PV-Anlage stellt einen temporären, reversiblen und nicht flächig versiegelnden Eingriff in die Landschaft dar. Der Rückbau der technischen Anlage und die Wiederherstellung versiegelter und wassergebundener Flächen sollte vertraglich vereinbart werden.

Zum Umweltbericht:

2.1. Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands

2.1.3. Pflanzen- und Tierwelt, spezieller Artenschutz

Laut saP-Vorabschätzung dient die Wiese hauptsächlich als Nahrungsquelle für Wild, Vögel (potenziell Weißstorch, Mehl-, Rauchschnalbe, Wachtel, Schwarz-, Rotmilan) und waldbewohnende Fledermausarten.

2.2. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Zur Feststellung: „Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Grünland weiterhin intensiv bewirtschaftet werden, so dass es zu keinen Veränderungen des Umweltzustandes kommen wird.“ Siehe dazu unsere Ausführung oben.

2.3.3. Pflanzen- und Tierwelt, spezieller Artenschutz

Vermeidung: Die Durchlasshöhe des Zauns am Boden sollte etwa 20 cm betragen (statt lediglich 15 cm), damit die Anlage für Klein- und Mittelsäuger wie Feldhasen, Igel etc. in jedem Fall durchgängig ist.

3. Grünordnung

Zu 3.1: Positiv zu verzeichnen sind die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen sowie die Pflanzung von Feldgehölzen zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Zu 3.2.3: Einfriedung: Siehe oben.

Zu 3.2.5 – 3.2.7: Positiv sind auch die Minimierungsmaßnahmen M1 (Entwicklung einer artenreichen Extensivwiese) und M2 (Einbauten zum Havarieschutz in die Trafostation und Verzicht auf chem. Reinigungsmittel bei der Modulreinigung) sowie M3 (Entwicklung eines artenreichen, gestuften Waldrandes mit Kräuter- und Wiesensaum durch natürliche Sukzession zwischen SO-Gebiet und bestehendem Wald).

Zur Entwicklung einer artenreichen Extensivwiese: Bei der Mahd ist eine insektenfreundliche Mähetechnik – z. B. mit Balkenmäher – anzuraten. Bei der Beweidung sollte der Tierbestand von 0,3 GV pro Hektar nicht überschritten werden.

Der Abstand von über 5 m zwischen den Modulreihen für ökologisch hochwertige Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen ist ausdrücklich zu begrüßen. An einigen Stellen könnten zusätzliche Lebensraumstrukturen wie Steinhäufen, Totholz, Sandinseln und Rohbodenstellen angelegt werden. Auch die weitere Nutzung der Wiese als Nahrungsquelle durch Greifvögel wird durch den größeren Abstand der Modulreihen erleichtert (siehe saP).

Zu 3.2.8. Ausgleichsmaßnahme A1: Pflanzung von naturnahen Feldgehölzen und Entwicklung von Kraut- und Wiesensäumen mit Mahd im 2-jährigen Turnus. Hier sollte noch die Entfernung des Mähgutes festgesetzt werden.

Zu 3.2.9. Ausgleichsmaßnahme A2: Die Entwicklung eines naturnahen, artenreichen, gestuften und gebuchteten Waldrandes mit Waldumbau im Osten der PV-Anlage ist als positiv zu bewerten. Einige der oben erwähnten zusätzlichen Lebensraumstrukturen könnten auch am besonnten Waldrand angelegt werden.

Positiv ebenso 3.2.10 wassergebundene Stellplätze und Zufahrten und 3.2.11: autochthones Pflanz- und Saatgut.